



GEMEINDE POXDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 6. SITZUNG DES GEMEINDERATES POXDORF

Sitzungsdatum:	Montag, 30.11.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:19 Uhr
Ort:	in der Turnhalle Poxdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Steins, Paul

Mitglieder des Gemeinderates

Erner, Gabriel
Freund, Roland
Haller, Christian
Heilmann, Thomas
Hübschmann, Kim
Marquardt, Gisela
Martin, Monika
Nägel, Alexandra
Rauh, Alexander
Zimmermann, Wilmya
Zwiener, Felix

-

Hofmann, Andreas
Keusch, Christine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Werner, Otto

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2020/987 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 26.10.2020 | 2020/988 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2020 | 2020/989 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2020/990 |
| 5 | Abwasseranlage der Gemeinde Poxdorf; Neuberechnung mit Beschluss der neuen Herstellungsbeiträge; Vorstellung der Berechnung der beauftragten Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH, Straubing | 2020/000 |
| 6 | Abwasseranlage der Gemeinde Poxdorf; 1. Änderungssatzung zu der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungseinrichtungen vom 26.11.2019 der Gemeinde Poxdorf | 2020/994 |
| 7 | Kindergartenneubau; Entscheidung über Regenwassernutzung; erneuter Antrag der Freien Wähler e. V. auf Einbau einer Zisterne | 2020/998 |
| 8 | Kindergarten Neubau; Entscheidung über den Aufbau einer Photovoltaikanlage gem. Empfehlung des ife Amberg | 2020/009 |
| 9 | Nachtragshaushalt 2020, Erlass eines geänderten Stellenplanes 2020 | 2020/963 |
| 10 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Garage mit überdachtem Stellplatz und Erweiterung eines Dachvorsprunges; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1022 Gkg. Poxdorf (Irrlenwiese 35); BVZ 19-20-PO | 2020/997 |
| 11 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung einer Haus-/Keller-Eingangsüberdachung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 830/1 Gkg. Poxdorf (Eichenstraße 23); BVZ 20-20-PO | 2020/999 |
| 12 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau einer Dachgeschosswohnung und Anbau von zwei Gaubenbändern; auf dem Grundstück Fl.Nr. 853/3 Gkg. Poxdorf (Reuthstraße 15); BVZ 21-20-PO | 2020/001 |
| 13 | Antrag auf Erteilung einer isolierten befreiung / Abweichung; Errichtung eines Holz-Carports mit angrenzendem Schuppen; auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/15 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 32); BVZ 22-20-PO | 2020/002 |
| 14 | Träger öffentlicher Belange; Gemeinde Langensendelbach; vorhabensbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes "Solarkraftwerk Bräuningshof" | 2020/010 |
| 15 | Träger öffentlicher Belange; Gemeinde Langensendelbach; vorhabensbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes "Solarkraftwerk Langensendelbach" | 2020/011 |
| 16 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2020/930 |

1. Bürgermeister Paul Steins eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Poxdorf fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

keine

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.10.2020

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.10.2020 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 28.09.2020
- 2 Kita Poxdorf; Vorstellung des Konzeptes für die neue Kita durch die Kindergartenleitung
- 3 Baugebiete in der Gemeinde Poxdorf; Information und anschließende Diskussion über die zukünftige Baulandpolitik
- 4 Baugebiete in der Gemeinde Poxdorf; Entscheidung über die zukünftige Baulandpolitik
- 5 Neuausschreibung der örtlichen Reinigungsleistungen zum 01.01.2021; Verschiebung der Ausschreibung um ein Jahr
- 6 Kleinbetragsregelung in der Kasse im Zuge der jeweiligen Jahresrechnungen (§ 33 KommHV)
- 7 Grundstücksangelegenheiten; Genehmigung und Rangrücktritt
- 8 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 26.10.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o. a. Niederschrift zu. Unter Anfragen und Wünsche, Sonstiges soll aufgenommen werden, dass eine Diskussion über die Zisterne beim Kindergartenneubau geführt wurde.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

Zur Kenntnis genommen

5

Abwasseranlage der Gemeinde Poxdorf; Neuberechnung mit Beschluss der neuen Herstellungsbeiträge; Vorstellung der Berechnung der beauftragten Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH, Straubing

Die derzeit gültigen Herstellungsbeiträge stammt aus der Beitragskalkulation 2010. Da in der Gemeinde Poxdorf zwischenzeitlich grundstücks- und flächenmäßig Änderungen entstanden sind, wurde eine neue Kalkulation beauftragt.

Der neue Herstellungsbeitrag wurden von der Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH auf Grundlage der aktuell vorliegenden Daten berechnet.

Die genaue Kalkulationsvorgänge sind aus dem beigefügten Bericht ersichtlich.

Wie daraus zu entnehmen ist, gibt es einen Herstellungsbeitrag für Neuanschießer und einen für Altanschießer.

1. Neuanschießer zahlen zukünftig für die

- Grundstücksfläche 4,72 € (€/m²) und für die
- Geschossfläche 17,43 € (€/m²)

2. Altanschießer, für die vor dem 06.11.2001 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, zahlen zukünftige für

- die Grundstücksfläche 2,22 € (€/m²) und für die
- Geschossfläche 13,71 € (€/m²)

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Poxdorf beschließt, dass der Herstellungsbeitrag für Neuanschießer ab dem 01.01.2021 für die

- Grundstücksfläche 4,72 € (€/m²) und für die
- Geschossfläche 17,43 € (€/m²)

beträgt.

2. Der Gemeinderat Poxdorf beschließt, dass der Herstellungsbeitrag für Altanschießer, für die vor dem 06.11.2001 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, ab dem 01.01.2021 für die

- die Grundstücksfläche 2,22 € (€/m²) und für die
- Geschossfläche 13,71 € (€/m²)

beträgt.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

6

Abwasseranlage der Gemeinde Poxdorf; 1. Änderungssatzung zu der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für

die Entwässerungseinrichtungen vom 26.11.2019 der Gemeinde Poxdorf

Die Rechtsanwaltskanzlei Anette Freitag & Coll., Stadtgraben 75, 94315 Straubing, hat die 1. Satzung der Gemeinde Poxdorf zur Änderung Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.11.2019, welche am 01.01.2021 in Kraft treten soll, erstellt.

Diese Satzung ist nachfolgend aufgeführt.

1. Satzung der Gemeinde Poxdorf zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 26.11.2019

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Poxdorf folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Poxdorf (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS/EWS) vom 26.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der VG Effeltrich vom 13. Dezember 2019 Nr. 25/26) erhält in **§ 6 Beitragssatz** folgende neue Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------------------|-------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 4,72 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 17,43 Euro. |

(2) Bei einem Grundstück, für die vor dem 06.11.2001 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 5

- | | |
|-----------------------------------------|-------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,22 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 13,71 Euro. |

(3) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Poxdorf

Poxdorf, den 30.11.2020

Paul Steins
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 1. Satzung der Gemeinde Poxdorf zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Poxdorf in der vorliegenden Fassung vom 30.11.2020. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und lautet folgend:

**1. Satzung
der Gemeinde Poxdorf zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 26.11.2019**

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Poxdorf folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Poxdorf (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS/EWS) vom 26.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der VG Effeltrich vom 13. Dezember 2019 Nr. 25/26) erhält in **§ 6 Beitragssatz** folgende neue Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------------------|-------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 4,72 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 17,43 Euro. |

(2) Bei einem Grundstück, für die vor dem 06.11.2001 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 5

- | | |
|-----------------------------------------|-------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,22 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 13,71 Euro. |

(3) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Poxdorf

Poxdorf, den 30.11.2020

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

**7 Kindergartenneubau; Entscheidung über Regenwassernutzung;
erneuter Antrag der Freien Wähler e. V. auf Einbau einer Zisterne**

Mit erneutem Schreiben vom 13. November 2020 stellen die Freien Wähler e. V. den Antrag das Thema erneut zu behandeln.

Nach Meinung der Freien Wähler haben sich hier neue Gesichtspunkte ergeben.

1. Vorbildfunktion der Gemeinde - Nachhaltigkeit
Die Gemeinde hat über viele Jahre den Antragstellern von Bauanträgen die Speicherung von Oberflächenwasser auf dem Grundstück z. B. in einer Zisterne vorgeschrieben. Für die betroffenen Bürger und vor allem als Signal für die Positionierung der Gemeinde in Sachen Nachhaltigkeit, halten wir es für sehr wichtig, die bisherige Entscheidung des Gemeinderates zu überdenken. Dies gilt aus unserer Sicht auch mit Blick auf die Kostensituation der Regenwasserzisterne, die sowohl in Relation zu den Gesamtbaukosten des Kindergartenneubaus als auch in ihrer absoluten Höhe nicht als wesentlich einzuordnen sind. Ganz im Gegensatz dazu steht der nicht in Geld auszudrückende Wert einer nachhaltigen Entwicklungspolitik der Gemeinde, der aus unserer Sicht deutlich schwerer wiegt.
2. Dezentrale Wasserrückhaltung bei starkem Regen (Hochwasserschutz)
Die Klimaerwärmung bringt immer neue Wetterphänomene hervor, die sich regional z. B. in Starkregenereignissen zeigen. Hier wird die dezentrale Regenwasserrückhaltung für die Zukunft immer größere Bedeutung erlangen. Eine Zisterne zur Regenwassernutzung beim Kindergartenneubau würde dazu einen Beitrag leisten.
3. Zukünftige Rentabilitäts- und Kostenüberlegungen
Die bisherige Diskussion über Kosten- und Nutzenaspekte des Baus einer Regenwasserzisterne haben sich sehr stark auf den aktuellen Preis des Bezugs von Trinkwasser fokussiert.
Unter Berücksichtigung der vorherrschenden Wasserknappheit in der Region ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit steigenden Wasserbezugskosten zu rechnen, die den Bau einer Zisterne wirtschaftlicher werden lässt.
4. Trinkwasser sparen
Oberfranken gehört zu den trockensten Regionen in Bayern
Die heißen Sommer erfordern einen hohen Wasserbedarf für Pflanzen und Tiere, der nicht durch Trinkwasser gedeckt werden muss und deshalb ist Trinkwasser sparen eine Beitrag zur Ressourcenschonung.
5. Pflanzen gedeihen besser, wenn sie mit weichem Regenwasser gegossen werden als mit hartem Trinkwasser.
6. Grundwasserspiegel sinkt
Im Schnitt der letzten zehn Jahre ging die Grundwasserbildung um fast ein Fünftel zurück und lies den Grundwasserspiegel entsprechend sinken. Die Nutzung einer Zisterne würde diesem Trend entgegenwirken.

Zusammenfassung/Ergebnis:

Viele Menschen scheuen den Kauf einer Zisterne zunächst aufgrund der verhältnismäßig hohen Anschaffungskosten. Doch langfristig gesehen macht sich die Investition bezahlt: Denn Zisternen haben eine Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten, und gerade mit Blick auf die stetig steigenden Kosten für Trink- und Abwasser ist eine Zisterne eine vernünftige und lohnende Investition in die Zukunft, die Geld spart und zudem gut für das ökologische Gleichgewicht ist.

Die Freien Wähler beantragen, das Regenwasser des Kindergartens als Gartenwasser zu nutzen und eine entsprechende Zisterne im Rahmen des Kindergartenneubaus einzubauen.

Mit Mail vom 14.11.2020 fragen die Jungen Bürger nach, ob hier die Gemeinde bei der Antragsausarbeitung mehrere Verständnisfragen genauer erklären kann.

Derzeit ist es so, dass die Außenbereichsplanung noch nicht begonnen wurde. Eine genaue detaillierte Kostenaufstellung, was eine Bewässerungsanlage kostet, kann erst dann gegeben werden, wenn man weiß, was man bewässern muss.

Bei kleinteiligen Flächen wird der Bewässerungsaufwand höher, weil man viele kleine Regner braucht. Diese Kosten (der Bewässerungsanlage) werden dann, wenn die Außenbereichsplanung erstellt wird, Teil dieser sein.

Nachtrag von Hr. Reißner am 20.11.20, 11.00 Uhr

Die Kosten für Bewässerungsanlagen sind frei von der Entscheidung zu betrachten, ob das Wasser aus der Zisterne oder der Leitung kommt. Diese Kosten sind immer gleich. Die Verwaltung hat nach dem Eintreffen des Antrags der Freien Wähler und den detaillierten Fragen von Hr. Steins mit dem Außenbereichsplaner gesprochen. Hier gibt es eine klare Aussage. „Mehr gießen bringt mehr Grün.“ Es kommt also darauf, mit welchem Wasser gegossen werden soll. Die Verwaltung hat deshalb den ursprünglichen Beschlussvorschlag erarbeitet, um einen evtl. gewünschte Regenwassernutzung jetzt mit den Bauarbeiten installieren zu können.

Die Verwaltung hat auch mit dem Fachingenieur, Hr. Schwarz von PLB gesprochen. Dieser hat die Höhe des Aufwandes von ca. 15.000,- € bestätigt. Es würden zur Ausführung kommen: 2 Betonzisternen à 6500 l oder kleiner, je nach Angebot (hier wird die Verwaltung die Beschaffung über das Internet wahrnehmen), die Erdarbeiten und die Verrohrungen. Der Einbau kleinerer Zisternen lohnt sich nicht, da erstens der Regenretrag vorhanden ist und zweitens die Kosten drum herum fix sind und die Zisternengröße wenig daran ändert.

Die Entscheidung Für und Wider ist an wenigen Rechengrößen fest gemacht:

Wasserpreis, Grünanlagen Menge und Grünanlagen Anspruch, damit Gießhäufigkeit. Wenn z. B. keine automatische Sprenganlage eingebaut wird, kann man davon ausgehen, dass auch weniger gegossen wird. Das rückt die Regenwassernutzung noch weiter ins Minus. Also erst wenn der Wasserpreis steigt und der Anspruch an grünen Grünanlagen vorhanden ist, kann die Regenwassernutzung mit Zahlen positiv begründet werden.

Die Verwaltung ging aufgrund der allgegenwärtigen Diskussion um den Klimawandel (vor Corona), gerade um die Sorge der zukünftigen Lebensbedingungen für nachfolgende Generationen (so hört es jedenfalls der Verfasser immer von Bürgern, wenn es um Belange Erwachsener geht) davon aus, dass es sich nur um eine pro forma Entscheidung handelt. Es sind aber scheinbar noch andere Gesichtspunkte, die der Rat in der Diskussion ausgearbeitet hat, zu berücksichtigen.

Da die Verwaltung die zukünftige Entwicklung des Wasserpreises nicht voraussagen kann und den Anspruch der Gemeinde an die Grünanlagen nicht genau kennt, kann sie dem Gemeinderat Poxdorf in dieser Sache leider keinen Vorschlag zu Entscheidung unterbreiten.

Nachtrag von Hr. Reißner am 27.11.20, 10.30 Uhr

Gestern fand ein Treffen mit dem Fachplaner „Außen“ statt. Dabei wurde intensiv über die Regenwassernutzungsanlage diskutiert. Mit neuen Erkenntnissen und Aussagen des Landschaftsarchitekten zur Regenwassernutzung.

- Stabilität des Rasens: Der Rasen, so Herr Müller-Maatsch bleibt nur stabil und erhalten, wenn er gegossen wird. An stark belasteten Stellen werden die Rasenflächen entsprechend der Bauart eines Fußballfeldes ausgeschrieben
- Gießhäufigkeit: Um den Rasen zu erhalten, muss dieser in der Hitzeperiode (von Mai bis September ca. 20 Wochen) lang gegossen werden. Dazu werden wöchentlich 8 cbm Wasser benötigt. Dies ergibt 160 cbm Wasser.
- Art des Gießens: Von Hand durch Bauhof oder Hausmeister durch Aufstellen und abbauen von Regnern, oder verrohrte Gießanlage mit automatischen Sprengern in den Morgenstunden. Das Gießen muss täglich stattfinden und nicht erst wenn es staubt, oder der Rasen sichtbar schwächelt. Dann ist bereits ein Absterben eingeläutet. Man kann davon ausgehen, dass beim manuellen Gießen nicht die notwendige Menge Wasser ausgebracht wird und der Rasen entsprechend kaputt geht.
- Die Installation einer automatischen Beregnungsanlage kostet geschätzt 25.000,-- €
- Die Zisterne ist also ohne „Nachregen“ nach 1,5 – 2 Wochen erschöpft.
- Aussage des Fachplaners: Es kann Grundwasser zum Gießen verwendet werden. Aber nur in Verbindung mit einer Zisternenanlage, da hier eine „sanftere“ Entnahme des Wassers stattfinden kann. Der Grundwasserspiegel in Poxdorf ist relativ hoch und würde das erlauben.
- Die Zisternengröße ist mit 18 cbm ausreichend

Die Diskussion mit dem Planer hat handfeste Punkte ergeben. Und neue Themen, die behandelt werden müssen. Soll der Rasen erhalten bleiben oder nicht? Die Voraussetzungen für eine intakte Rasenfläche wurden oben beschrieben. Es ist in Zukunft auch noch über eine Beregnungsanlage zu entscheiden!

Die Regenwassernutzung kann nur mit einer aufwändigen Installation von Zisternen und Brunnen umgesetzt werden und den Trinkwasserverbrauch verringern. Es müssten drei Zisternenbehälter installiert werden, wobei einer nur der Speisung aus dem Brunnen dient, um den Rasen nicht mit Trinkwasser gießen zu müssen. Die anderen müssen leer gehalten werden, um einen Niederschlag aufnehmen zu können, und das gewonnene Wasser dann auch nutzen zu können.

Den Investitionskosten von vorauss. 30.000,-- € steht ein Wasserpreis von ca. 2,00 € brutto/cbm gegenüber. Jahresaufwand 320,-- €

Die Entscheidung kann entsprechend nur auf ideellen oder monetären Grundlagen beruhen, wobei das Heranziehen der einen Grundlage, die andere ausschließt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Regenwasser des Kindergartens als Gartenwasser zu nutzen und eine Zisterne in der Größe von 12 – 15 cbm, je nach Angebot im Rahmen des Kindergartenneubaus einzubauen.

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 5 Nein: 7 Anwesend: 12

8 Kindergarten Neubau; Entscheidung über den Aufbau einer Photovoltaikanlage gem. Empfehlung des ife Amberg

Das Institut für Energietechnik ife aus Amberg hat in der energetischen Betrachtung des Kindergartenneubaus untersucht, welche Leistungsdaten aus PV-Anlagen zu erbringen sind.

Es gibt die Möglichkeit auf dem gesamten Kindergartendach eine PV-Anlage zu installieren. Das sollte aber vorerst nicht stattfinden, da ja der einstöckige Bereich evtl im Amortisationszeitraum aufgestockt werden muss, um eine Erweiterung zu ermöglichen. Die Anlage müsste dann wieder demontiert werden.

Auf dem Dach des OG 1 kann eine Anlage längerfristig installiert werden. Die PV Anlage (Monochristalin) in der zur Verfügung stehenden Größe bringt 8,5 kw Anlagenleistung, Jahresertrag ca. 8540 kWh (el). Der Eigenverbrauch liegt bei 67 %, CO₂-Einsparung 4,8 t/a. Amortisationszeitraum ca. 14 Jahre. (Zahlen und Daten aus Gutachten ife)

Die Kosten für diese Anlage schätzt das Büro PLB aus Möhrendorf auf 32.130,- € inkl. 19 % MwSt. alternativ dazu könnten noch Batteriespeicher mit einer Größe von 15 kw dazu installiert werden. Kosten hierfür: 21.420,- € brutto. Ansonsten wird der überflüssige Strom normal eingespeist.

Dem BV liegen die Kostenberechnungen bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf beschließt, eine PV-Anlage zur Stromerzeugung auf dem Dach des Kindergartens zu installieren.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

9 Nachtragshaushalt 2020, Erlass eines geänderten Stellenplanes 2020

In der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2019 wurde der Haushalt 2020 mit seinen Bestandteilen beschlossen. Das Landratsamt Forchheim hat diesen mit Schreiben vom 14.02.2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Inzwischen haben sich innerhalb der Gemeinde Poxdorf die damals vorliegenden Tatbestände verändert.

Dies führt dazu, dass der Haushalt 2020 bei dem Stellenplan angepasst werden muss. Den Gemeinderatsmitgliedern wurde der Entwurf des Nachtragsstellenplanes bereits mit der Sitzungsladung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Die zusätzlichen Personalausgaben, werden durch Einsparungen an anderen Stellen ausgeglichen.

Der Haushaltsplan 2020 bedarf deswegen aus gegenwärtiger Sicht keiner Änderung, da das Volumen der Haushaltsmittel reicht.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf genehmigt den vorgelegten Stellenplan in Zuge des Nachtragshaushaltes 2020.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

10 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Garage mit überdachtem Stellplatz und Erweiterung eines Dachvorsprunges; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1022 Gkg. Poxdorf (Irrlenwiese 35); BVZ 19-20-PO

Der Gemeinderat Poxdorf nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung zur Kenntnis.
Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Irrlenwiesen“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.
Nach Art .57 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich verkehrsfrei zulässig. Dem Bauvorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.
Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Befreiung von der Dachform der Garage und der Dachvorsprünge notwendig.
Die Befreiungen wurden im Bebauungsplangebiet bereits mehrfach erteilt.
Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.
Bei den nördlichen Grundstücksnachbarn hat nur ein Ehegatte unterschrieben. Das Einverständnis der nord-östlichen Grundstücksnachbarn liegt nur per E-Mail vor. Dies kann dementsprechend nicht gewertet werden.
Der östliche Grundstücksnachbar verweigert die Unterschrift mit folgender Begründung:
Es liegt kein Nivellement, keine bauliche Gestaltung und kein Entwässerungsplan vor.
Die Einhaltung der Grundflächenzahl von 0,4 soll überprüft werden
Hinweis bezüglich der Überschreitung der zulässigen Bauhöhe von 3,0m an der Grenze
Durch die gewählte Dachform kommt es zu einer massiven Verschattung seines Grundstückes.
Dachneigung entspricht nicht der des Hauptdaches.

Zu den Punkten kann wie folgt Stellung gegeben werden:

Bei der Beantragung einer isolierten Befreiung, sind lediglich die Unterlagen notwendig, die das zuständige Bauamt für notwendig erachtet, um den Sachverhalt umfangreich zu prüfen. Das Bauamt hält ein Nivellement nicht für notwendig. Die bauliche Gestaltung geht aus den beigefügten Plänen eindeutig hervor. Ein Entwässerungsplan ist nicht notwendig. Das Dachflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten oder falls dies nicht möglich ist auf dem eigenen Grundstück dem Regenwasserkanal zuzuleiten.

Die Einhaltung der Grundflächenzahl muss nicht überprüft werden. Garagen- und Stellplatzflächen gehören zur GRZ II. Falls im Bebauungsplan nichts angegeben ist, beträgt diese die doppelte Zahl der GRZ I. Im Fall vom Bebauungsplan „Irrlenwiesen“ wäre dies 0,8. Es ist offenkundig, dass nicht mehr als 80 % des Grundstückes bebaut sind. Es bedarf hierzu dementsprechend keiner Prüfung.

Der Hinweis bezüglich der Überschreitung der zulässigen Bauhöhe wird zurückgewiesen. Die 3,0m beziehen sich auf die Mittlere Wandhöhe. Die Mittlere Wandhöhe des Bauvorhabens beträgt 2,79m. Es ist also keine Überschreitung vorhanden.

Der Antragssteller widerspricht sich in den letzten zwei Punkten selbst, einerseits befürchtet er durch die gewählte Dachform eine Verschattung seines Grundstückes, andererseits rügt er das der Antragssteller nicht dieselbe Dachform wie beim Haupthaus nutzt. Bei einer gleichen Dachform wie das Haupthaus wäre eine Verschattung umso größer. Die gewählte Dachform belastet den Nachbarn weniger als die Dachform Satteldach.

Die Befreiungen können erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar sind, die Grundzüge der Planung nicht berühren und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Für die Erteilung der Befreiungen und dem Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Poxdorf zuständig (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf erteilt sein Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen bezüglich der Dachform der Garage und der Dachvorsprünge für das Haupthaus. Der Errichtung einer Garage mit überdachtem Stellplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 1022 Gkg. Poxdorf (Irrlenwiese 35); BVZ 19-20-PO wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

11 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung einer Haus-/Keller-Eingangsüberdachung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 830/1 Gkg. Poxdorf (Eichenstraße 23); BVZ 20-20-PO

Der Gemeinderat Poxdorf nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung zur Kenntnis. Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Ziff. 16 Buchst. f sind andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen verfahrensfrei zulässig. Dem Bauvorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Befreiung von der Baugrenze notwendig.

Diese Befreiung wurde im Bebauungsplangebiet bereits mehrfach erteilt.

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für die Erteilung der Befreiung und dem Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Poxdorf zuständig (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Befreiung der Baugrenze des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ wie beantragt. Der Errichtung einer Haus-/Keller-Eingangsüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 830/1 Gkg. Poxdorf (Eichenstraße 23); BVZ 20-20-PO wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

12 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau einer Dachgeschosswohnung und Anbau von zwei Gaubenbändern; auf dem Grundstück Fl.Nr. 853/3 Gkg. Poxdorf (Reuthstraße 15); BVZ 21-20-PO

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Ost“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen. Nach § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach dem Bebauungsplan „Poxdorf Ost“ sind Dachgauben bis zu einer Größe von 1,5m x 1,20m in der Ansicht zulässig.

Der Antragssteller möchte zwei Gauben (Gaube 1: 11,945m x 1,985m; Gaube 2: 12,445m x 1,985m) errichten.

Dies wird wie folgt begründet:

Der Bauherr wünscht sich zwei Gaubenbänder um mehr nutzbare Fläche und Wohnraum zu gewinnen. Kleinere Gauben würden aufgrund der Dachneigung die Wohnqualität beeinflussen.

Befreiungen hinsichtlich der Gaubengröße wurden im Bebauungsplangebiet bereits erteilt, allerdings noch nicht in diesem Ausmaß.

Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen können nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar sind, die Grundzüge der Planung nicht berühren und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Poxdorf erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die beantragten Befreiungen hinsichtlich der Dachform – Gaubengröße zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umbau einer Dachgeschosswohnung und Anbau von zwei Gaubenbändern auf dem Grundstück Fl.Nr. 853/3 Gkg. Poxdorf (Reuthstraße 15); BVZ 21-20-PO entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

13 Antrag auf Erteilung einer isolierten befreiung / Abweichung; Errichtung eines Holz-Carports mit angrenzendem Schuppen; auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/15 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 32); BVZ 22-20-PO

Der Gemeinderat Poxdorf nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung und isolierte Abweichung zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Mühlweiher II“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich verkehrsfrei zulässig. Nach Art. 57 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a sind Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75m³, außer im Außenbereich verkehrsfrei zulässig.

Dem Bauvorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Befreiung von der Baugrenze notwendig.

Es ist weiterhin eine Abweichung von § 2 Abs. 1 GaStellV; Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche; notwendig. Eine seitliche Verkleidung des Carports ist nicht geplant. Die Einsicht in den Verkehr ist damit gewährleistet.

Die Befreiung wurde im Bebauungsplangebiet bereits mehrfach erteilt.

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für die Erteilung der Befreiung und dem Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Poxdorf zuständig. (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Für die Erteilung der isolierten Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV ist das Landratsamt Forchheim zuständig.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Das Carport und der daran angrenzende Schuppen liegen direkt an einer gemeindlichen Grünfläche. Es kann dementsprechend zu Verunreinigungen durch Pflegearbeiten kommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Befreiung der Baugrenze des Bebauungsplanes „Am Mühlweiher II“ wie beantragt. Der Errichtung eines Carports mit angrenzendem Schuppen auf dem Grundstück Fl.Nr. 84/15 Gkg. Poxdorf (Mühlweiherstraße 32) wird zugestimmt. Der Antrag auf Abweichung nach § 2 Abs. 1 Garagen- und Stellplatzverordnung wird an das Landratsamt Forchheim weitergeleitet.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

14 Träger öffentlicher Belange; Gemeinde Langensendelbach; vorhabensbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes "Solarkraftwerk Bräuningshof"

Die Gemeinde Langensendelbach bittet gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Gemeinde Poxdorf um Stellungnahme zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan „Solarkraftwerk Bräuningshof“.

Die betroffene Fläche befindet sich im Außenbereich etwa in der Mitte zwischen Bräuningshof – Bubenreuth - Möhrendorf. Weitere Planungen der Gemeinde Poxdorf werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf erhebt keine Einwände gegen den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarkraftwerk Bräuningshof“ sowie über die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Die Gemeinde Poxdorf teilt der Gemeinde Langensendelbach mit, dass sie auf weitere Beteiligung im Verfahren verzichtet.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

15 Träger öffentlicher Belange; Gemeinde Langensendelbach; vorhabensbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes "Solarkraftwerk Langensendelbach"

Die Gemeinde Langensendelbach bittet gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Gemeinde Poxdorf um Stellungnahme zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan „Solarkraftwerk Langensendelbach“.

Die betroffene Fläche befindet sich im Außenbereich etwa in der Mitte zwischen Langensendelbach – Hagenau – Igelsdorf. Weitere Planungen der Gemeinde Poxdorf werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf erhebt keine Einwände gegen den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarkraftwerk Langensendelbach“ sowie über die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Die Gemeinde Poxdorf teilt der Gemeinde Langensendelbach mit, dass sie auf weitere Beteiligung im Verfahren verzichtet.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

16 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

- a) Weihnachtsfeier des Gemeinderates Poxdorf
Am 21.12.2020 findet die letzte Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Poxdorf im Jahr 2020 statt. Die Weihnachtsfeier 2020 findet nicht statt.
- b) Geschwindigkeitsdisplay hängt seit KW 48/2020 in der Schulstraße vor dem Kindergarten
- c) Das Gremium wird darüber informiert, dass der Antrag des SPD Ortsvereines auf Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 kmh in der Hauptstraße vom 17.07.2020 durch Bescheid vom 10.08.2020 durch das LRA Forchheim abgelehnt wurde.
- d) Bekanntgabe des Schriftverkehrs zur Problematik Waldstraße – Ecke Eichenstraße.
Diskussion über das weitere Vorgehen.
- e) Verkehrsproblematik Waldstraße – Ringstraße

- f) Mehrgenerationenplatz - Einbeziehung des VDK, der Vereine und der Senioren- und Jugendbeauftragten, Fördermittel, Vorschläge sollen zwischen den Fraktionen diskutiert werden und ein gemeinsames Konzept soll erstellt werden.
- g) Kindergartenneubau; Richtfest – Fertigstellung Rohbau – kein Fest, nur Pressetermin
- h) Nachfrage zu Gehwegabsenkungen

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Paul Steins um 21:19 Uhr die öffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf.

Paul Steins
1. Bürgermeister

Andreas Hofmann
Schriftführung